

## IX. Nachtrag zum Strassengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 29. Januar 2026

Art. 11<sup>bis</sup>:

Auf verkehrsorientierten Strassen wird grundsätzlich die bundesrechtlich festgesetzte allgemeine Höchstgeschwindigkeit signalisiert. Abweichende Höchstgeschwindigkeiten dürfen nur in Ausnahmefällen signalisiert werden, soweit in einem von der verfügenden Stelle unabhängigen Gutachten nachgewiesen ist, dass damit die Funktion der Strasse als Haupt- oder Durchgangsachse und das Verkehrsnetz nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden und der damit verfolgte Zweck nicht mit anderen Massnahmen, insbesondere mit baulichen Massnahmen, erreicht werden kann.

Begründung:

Die Aussage in der Botschaft der Regierung (S. 10), die kantonalen Gesetzesbestimmungen könnten lediglich als eine Art «Auslegungshilfe» bei der Anwendung der detaillierten und abschliessenden Regelung im Bundesrecht dienen, geht fehl. Dasselbe gilt für die Hinweise auf die nur verkürzt wiedergegebenen Bundesgerichtsentscheide.

Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) räumt den Kantonen die Kompetenz ein, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang bislang einzig festgestellt, dass eine kantonale Volksinitiative, die per Rechtsatz flächendeckende kantonale Sonntagsfahrverbote forderte, bundesrechtswidrig ist. Da es vorliegend jedoch darum geht, die kantonale Praxis bei der Signalisation auf verkehrsorientierten Strassen im Sinne einer einheitlichen kantonalen Anwendung von Bundesrecht generell-abstrakt festzuschreiben, liegt kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Im Übrigen gehen auch die entsprechenden Rechtsetzungsprojekte des Bundes in dieselbe Richtung, wie die im September 2025 eröffnete Vernehmlassung zur Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) und der Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) zeigt.

Sodann rechtfertigt es sich, im kantonalen Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) klar zum Ausdruck zu bringen, dass auf verkehrsorientierten Strassen an der bundesrechtlich festgesetzten allgemeinen Höchstgeschwindigkeit festzuhalten ist (Satz 1). Im Einklang mit dem Bundesrecht können abweichende Höchstgeschwindigkeiten, etwa im Falle von Schulen oder von ohnehin aufgrund der Strassenführung nur langsam befahrbaren verkehrsorientierten Strassen, ausnahmsweise zulässig sein (Satz 2).